

Stadt Drensteinfurt  
Stadtbauamt  
61-06-1.05  
pa-wi (105.abw)

Drensteinfurt, den 07.01.2000

### **Abwägung**

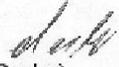
#### **zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“ gemäß § 86 BauO NW**

Der seit 1974 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" enthält zur Gestaltung der Gebäudefestsetzungen, die aufgrund der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in den Bebauungsplan eingestellt worden sind.

Diese mit dem Bebauungsplan verbundene Gestaltungssatzung sieht für das Dach eine Neigung von 25° vor. Bedingt durch den ansteigenden Wunsch der Grundeigentümer, neben dem gewerblichen Betrieb auch eine Betriebswohnung errichten zu wollen, ist der Antrag gestellt, die Dachneigung bis auf 50° (+/- 3°) anzuheben, die Firsthöhe auf 11 m und die Traufhöhe auf 4,50 m festzusetzen.

Weil die Grundzüge des Bebauungsplanes durch diese Änderung nicht berührt werden, kann das Änderungsverfahren gemäß § 86 BauO NW i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Städtebaulich wird sich die Änderung nicht negativ auswirken. Es wird keine Entwicklung zu befürchten sein, die mit den ursprünglichen Planungsabsichten nicht vereinbar sind. Deshalb ist vorgesehen, die Änderung dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

  
(Pasler)